

Hinweis: Dieser Beitrag wird auf der Tagungshomepage vorveröffentlicht und erscheint Anfang Juli 2020 in Heft 2/2020 der Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht (GVRZ).

Univ.-Prof. Dr. Thomas Garber, Graz / Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr, Salzburg\*

### **COVID-19 und der österreichische Zivilprozess: Ausgewählte Fragen**

Der österreichische Gesetzgeber hat relativ früh zeitlich befristete Maßnahmen im Bereich des Zivilverfahrensrechts beschlossen, die der außergewöhnlichen Situation Rechnung tragen sollen. Im Vordergrund steht eine generelle Anordnung der Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen bis 30.4.2020, die im Ergebnis eine Art generelle Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewirkt. Wurde der Gerichtsbetrieb ab März 2020 zunächst nur in einem absolut erforderlichen Mindestmaß aufrechterhalten, um die Übertragungs- und Infektionsgefahr einzudämmen, werden die Zivilgerichte ab Mai 2020 wieder „hochgefahren“. Ein Mittel, um in der Krisensituation Zivilprozesse durchzuführen, liegt im verstärkten Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere solcher, die eine Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz ermöglichen. Die Neuregelungen versuchen in begrüßenswerter Weise einen Kompromiss zwischen Justizgewährungsanspruch und Anpassung an die bestehende Krisensituation.

#### **I. Einführung**

Österreich war in den alpinen Skigebieten relativ früh mit der COVID-19-Pandemie konfrontiert. Die schnelle Ausbreitung des Virus in einzelnen Orten war nicht nur bedingt durch Après-Ski-Partys, sondern speziell durch die Beförderungssysteme in den Skigebieten. Die Wirkungen, die in Italien ein Champions League-Spiel hatte, waren in Österreich – wenn auch in weit geringerem quantitativen Ausmaß – auf Gondelbahnen zurückzuführen.

Das österreichische Parlament und die österreichische Bundesregierung haben bereits im März 2020 zahlreiche weitreichende Maßnahmen<sup>1</sup> erlassen, um eine schnelle Ausbreitung des

---

\* Dr. *Thomas Garber* ist Universitätsprofessor an der Universität Graz. Dr. *Matthias Neumayr* ist Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs und Universitätsprofessor an der Universität Salzburg.

<sup>1</sup> Siehe etwa das Bundesgesetz vom betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz, öBGBI. I 2020/12), die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (öBGBI. II 2020/96) sowie die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege

Corona-Virus einzudämmen. Sie haben im März und Anfang April 2020 rasch an Intensität zugenommen und wurden ab Ende April vorsichtig wieder zurückgefahren. Obwohl die Akzeptanz der doch sehr rigorosen Maßnahmen sehr groß war, zeigen jüngste Meinungsumfragen, dass sie zunehmend als überschießend qualifiziert werden. Auch das scheint der typischen österreichischen Mentalität zu entsprechen: Durchaus autoritätshörig gegenüber dem Staat, doch irgendwann heißt es ganz pragmatisch: „Guat is gånge, nix is g’schehn.“

## **II. Maßnahmen im Bereich des Zivilprozessrechts**

### **1. Vom Einführungserlass zu den COVID-19-Justizbegleitgesetzen und den COVID-19-Ziviljustizverordnungen**

Am Freitag, 13.3.2020 hat die Bundesministerin für Justiz eine Verordnung, mit der die den Parteienverkehr betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert werden,<sup>2</sup> und einen Einführungserlass zum Umgang mit der Corona-Pandemie veröffentlicht.<sup>3</sup>

In dem Erlass sind Regelungen und Empfehlungen für die Gerichtsbarkeit enthalten, mit dem Ziel, Mitarbeiter der Gerichte und Verfahrensparteien so gut wie möglich vor Ansteckung zu schützen. Der Erlass sieht ein Zurückfahren des Gerichtsbetriebs auf einen Notbetrieb vor. Demnach sollen nur jene Bediensteten in der Dienststelle tätig sein, deren Anwesenheit für die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs unbedingt erforderlich sei; ein bloßer Journaldienst genügt. Der Parteienverkehr soll eingeschränkt werden, insbesondere bedarf es entsprechende telefonische Voranmeldungen.<sup>4</sup>

Mit der am 13.3.2020 im österreichischen BGBl. veröffentlichten Verordnung der Bundesministerin für Justiz wurden die Bestimmungen der öGeo<sup>5</sup> zum Parteienverkehr und Amtstag geändert, um der COVID-19-Krisensituation Rechnung zu tragen. So wird in § 24 öGeo normiert, dass der Parteienverkehr auf das zur Wahrung der Verfahrens- und Parteienrechte erforderliche Ausmaß zu beschränken ist. Dazu zählt etwa die Akteneinsicht sowie die Möglichkeit, Anträge und sonstige Eingaben fristwährend bei Gericht anzubringen, sofern die Fristen im Verfahren nicht ohnehin unterbrochen sind und das Verfahren nicht

---

und Konsumentenschutz, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden (öBGBl. II 2020/97).

<sup>2</sup> öBGBl. II 2020/90.

<sup>3</sup> Einführungserlass der Bundesministerin für Justiz, veröffentlicht am 13.3.2020, zum Umgang mit der aktuellen Corona-Pandemie (SARS-CoV-2), Geschäftszahl: 2020-0.178.957.

<sup>4</sup> Siehe auch § 24 Abs. 3a der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz in der Fassung der Verordnung der Bundesministerin für Justiz öBGBl. II 2020/90.

<sup>5</sup> Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, öBGBl. 1951/264.

weitergeführt wird. Dazu sind von der Dienststellenleitung die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen und in geeigneter Form kundzumachen, etwa im Wege des Internets und durch Anschlag an der Gerichtstafel. Die Änderungen galten bis 30.4.2020.<sup>6</sup> In § 54 Abs. 3a öGeo ist nun geregelt, dass bei der Organisation und Abwicklung des so genannten Amtstags<sup>7</sup> Voranmeldesysteme eingesetzt werden können; die Entgegennahme nicht dringlicher Anbringen ohne entsprechende zeitgerechte Voranmeldung kann unterbleiben. Diese Bestimmung gilt unbefristet.

Im Einführungserlass werden die Gerichte zudem „zur Umsicht“ bei der Anberaumung von Verhandlungsterminen ersucht. In Zivilsachen sollen „mündliche Verhandlungen nur abgehalten werden, soweit es zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist“. Das zuständige Entscheidungsorgan soll für den jeweiligen Einzelfall prüfen, ob ein Verhandlungstermin abgehalten wird und welche begleitenden Maßnahmen getroffen werden. Beispielhaft wird der Ausschluss der Öffentlichkeit angeführt, was in Österreich nicht so leicht möglich ist wie in Deutschland: In Österreich gibt es keine dem § 172 Nr. 1a dGVG entsprechende Bestimmung, die den teilweisen oder vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit ermöglicht, wenn „eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist“.<sup>8</sup>

Falls doch Verhandlungen und Parteienverkehr stattfinden müssen, soll durch bauliche Maßnahmen sichergestellt werden, dass in engen räumlichen Situationen die Ansteckungsgefahr minimiert wird. Dazu wird etwa der Einsatz von Plexiglas vorgeschlagen.

Dieser Erlass enthält auch noch Vorschriften für das Verhalten der Kontrollorgane, die die Sicherheitskontrolle am Eingang der Gerichtsgebäude durchführen. Sie haben zu überprüfen, ob Personen, die das Gerichtsgebäude zu betreten beabsichtigen, offensichtliche akute respiratorische Symptome (z.B. trockener Husten, Atemnot oder Kurzatmigkeit), augenscheinliche unspezifische Allgemeinsymptome (z.B. Niesen, Schnupfen) oder Fieber aufweisen. In diesem Fall haben die Kontrollorgane der Person den Zutritt zum Gerichtsgebäude zu versagen und eine Bestätigung der Zutrittsverweigerung auszustellen. Handelt es sich bei der Person um eine Verfahrenspartei oder um einen sonstigen Beteiligten

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu die Verordnung der Bundesministerin für Justiz vom 9.4.2020, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird (öBGBl. II 2020/146). Darin ist festgelegt, dass die bis zum 13.3.2020 geltenden Bestimmungen zu Parteienverkehr und Amtstag mit 1.5.2020 wieder in Kraft treten (§ 645 Abs. 2 öGeo).

<sup>7</sup> § 54 Abs. 1 öGeo. lautet: „Bei Bezirksgerichten können für die Entgegennahme von mündlichen Klagen, Anträgen und Erklärungen in Streit- und außerstreitigen Sachen sowie in Privatanklagesachen bestimmte Tage und Stunden, und zwar wöchentlich mindestens ein Tag, mit der Wirkung angesetzt werden, daß zu anderen Zeiten alles nicht dringliche Anbringen dieser Art wegen unaufschiebbarer amtlicher Geschäfte auf diesen Tag verwiesen werden kann (Amtstag).“

<sup>8</sup> Dazu ausführlich *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 64 ff.

(z.B. einen Zeugen) oder ist für diese Person der Zugang zum Gerichtsgebäude zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich, sind die Generalien (Name, Geburtstag, Adresse, Telefonnummer) aufzunehmen und es ist die Dienststellenleitung von der Zutrittsverweigerung ehestmöglich zu informieren.

Der Erlass wurde – wie bereits erwähnt – am Freitag, 13.3.2020, veröffentlicht. Der größte Teil der Richterschaft ist der im Erlass veröffentlichten Empfehlung, Verhandlungstermine abzusetzen, auch gefolgt. In einer Tiroler Tageszeitung wurde allerdings von zwei Zivilsachen mit geringen Streitwerten berichtet, in denen noch am Dienstag, 17.3.2020 Ladungen für den darauffolgenden Dienstag zugestellt und Parteien aus dem Ausland (im konkreten Fall aus Deutschland) geladen wurden.<sup>9</sup>

Der Erlass mit seinen eher Soft Law-artig anmutenden Regelungen und Empfehlungen war nur der allererste Schritt. Bereits am Samstag, 21.3.2020, wurden vom österreichischen Nationalrat gesetzliche Maßnahmen erlassen, darunter ein eigenes Gesetz betreffend die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, das 1. COVID-19-Justizbegleitgesetz (im Folgenden: 1. COVID-19-JuBG).<sup>10</sup> Der Gesetzgeber hat sich für eine Erlassung eines eigenen Gesetzes entschieden, um

- ein einheitliches Vorgehen der Gerichte im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten,
- die Arbeitsbelastung für Gerichte und Rechtsanwaltskanzleien gering zu halten (so soll etwa der Gefahr von zahllosen Wiedereinsatzanträgen, die jeweils im Einzelfall bearbeitet werden müssen, entgegengewirkt werden),
- die Übertragungs- und Infektionsgefahr einzudämmen und
- auf der anderen Seite den Gerichtsbetrieb in einem Mindestmaß aufrechtzuerhalten.

Die Maßnahmen traten mit 22.3.2020 in Kraft und sie haben ein zeitliches Ablaufdatum: Sie werden mit 31.12.2020 außer Kraft treten (§ 12 1. COVID-19-JuBG). Nur zwei kleine klarstellende Änderungen in der Exekutionsordnung (EO)<sup>11</sup> und in der Insolvenzordnung (IO)<sup>12</sup> gelten unbefristet.

---

<sup>9</sup> <https://www.tt.com/artikel/16765750/trotz-corona-ausbreitung-richter-lud-weiter-ans-gericht> (Stand: 1.5.2020). Laut dem Zeitungsbericht reagierte der Präsident des OLG Innsbruck und führte mit dem Richter „ein kollegiales Gespräch“, das zur Abberaumung der Verhandlungen führte.

<sup>10</sup> Das 1. COVID-19-JuBG ist Teil des 2. COVID-19-Gesetzes (öBGBI. I 2020/16).

<sup>11</sup> In § 200b öEO, der die Aufschiebung der Exekution bei Vorliegen einer Naturkatastrophe ermöglicht, wird in der Aufzählung der Beispiele einer Naturkatastrophe ausdrücklich auch „Epidemie, Pandemie“ genannt.

<sup>12</sup> In § 69 Abs. 2a öIO, in dem die Frist für die Stellung eines Antrags auf Insolvenzeröffnung bei Naturkatastrophen verlängert wird, wird in der Aufzählung der Beispiele einer Naturkatastrophe ausdrücklich auch „Epidemie, Pandemie“ genannt.

Bei diesem 1. COVID-19-JuBG ist es nicht geblieben. Am 3.4.2020 hat der Nationalrat das 2. COVID-19-Justizbegleitgesetz (im Folgenden: 2. COVID-19-JuBG)<sup>13</sup> erlassen, das zum einen klarstellende Änderungen des 1. COVID-19-JuBG enthält (insbesondere in Bezug auf Fristen und Zustellungen),<sup>14</sup> zum anderen aber auch zu weitreichenden Neuregelungen, vor allem im Insolvenzrecht, führt.<sup>15</sup> Die Regelungen traten mit 5.4.2020, 0:00 Uhr in Kraft. Auch diese Neuregelungen treten großteils mit 31.12.2020 außer Kraft.

Die ab 22.4.2020, 0:00 Uhr geltende 1. COVID-19 Ziviljustiz-VO<sup>16</sup> sieht weitere Vereinfachungen vor.

Am 28.4.2020 hat der Nationalrat zahlreiche weitere Gesetze beschlossen, die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise vorsehen,<sup>17</sup> darunter Bestimmungen zur Durchführung von Verhandlungen und gleichzeitiger Anordnung des Endes des Verhandlungsstopps.

## **2. Überblick über die COVID-19-Justizbegleitgesetze und Ziviljustizverordnungen: Die wichtigsten Regelungen**

### **a) Unterbrechung prozessualer Fristen**

#### **aa) Allgemeines**

Der wichtigste Punkt für den Zivilprozess ist die Unterbrechung prozessualer Fristen (§ 1 1. COVID-19-JuBG).

Gem. § 1 1. COVID-19-JuBG werden – von wenigen Ausnahmen abgesehen – alle prozessualen Fristen bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen, wenn entweder

- das fristauslösende Ereignis (z.B. die Zustellung) in die Zeit nach 22.3.2020 fällt oder
- die Frist am 22.3.2020 noch nicht abgelaufen ist.

Vereinfacht könnte man es so sagen: Es wird auf diese Weise eine Art genereller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angeordnet. Für Fristen, die bereits vor dem 22.3.2020 abgelaufen sind, gibt es für betroffene Personen (nur) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Einzelfall.

---

<sup>13</sup> Das 2. COVID-19-JuBG ist Teil des 4. COVID-19-Gesetzes (öBGBl. I 2020/24).

<sup>14</sup> Diese Änderungen sind nicht Teil des 2. COVID-19-JuBG, sondern wurden als eigener Teil des 4. COVID-19-Gesetzes erlassen.

<sup>15</sup> *Trenker in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 14 Rz. 1 ff.

<sup>16</sup> Verordnung der Bundesministerin für Justiz, mit der besondere Vorschriften für die Einbringung von Eingaben bei Gericht erlassen werden (1. COVID-19 Ziviljustiz-VO), öBGBl. II 2020/163.

<sup>17</sup> Für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit sind vor allem das 8. COVID-19-Gesetz, öBGBl. I 2020/30, und das 12. COVID-19-Gesetz, öBGBl. I 2020/42, von Bedeutung.

## **bb) Welche Fristen sind erfasst?**

Der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG erfasst nach dessen ausdrücklichem Wortlaut verfahrensrechtliche Fristen. Für materiell-rechtliche und bestimmte verfahrensrechtliche Fristen gilt § 2 1. COVID-19-JuBG, der keine Unterbrechung, sondern eine Hemmung der Frist anordnet. Als verfahrensrechtliche Fristen i.S.d. § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG gelten alle Zeiträume, bis zu deren Ablauf eine Partei oder ein sonstiger Prozessbeteiligter eine bestimmte Prozesshandlung vornehmen kann oder muss; sie werden auch als „Handlungsfristen“ bezeichnet.<sup>18</sup> § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG gilt daher für alle Fristen, die zur Vornahme einer Prozesshandlung (siehe § 146 Abs. 1 öZPO<sup>19</sup>) vorgesehen sind.<sup>20</sup>

§ 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG erfasst etwa die Frist für

- die Erstattung einer Klagebeantwortung,
- die Erhebung eines Einspruchs gegen den bedingten Zahlungsbefehl,
- das Einbringen eines Rechtsmittels sowie
- Fristen, die ein Gericht zur Äußerung oder zur Stellungnahme gesetzt hat (wie etwa § 180 Abs. 2 öZPO<sup>21</sup>).

---

<sup>18</sup> Vgl. nur *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts, 9. Aufl. 2017, Rz. 527 m.w.N.

<sup>19</sup> Die Bestimmung lautet: „Wenn eine Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat, – am rechtzeitigen Erscheinen bei einer Tagsatzung oder an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Prozesshandlung verhindert wurde, und die dadurch verursachte Versäumung für die Partei den Rechtsnachteil des Ausschlusses von der vorzunehmenden Prozesshandlung zur Folge hatte, so ist dieser Partei, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

<sup>20</sup> *Trenker*, COVID-19-JuBeG: Folgen für Fristen in Insolvenzverfahren, ZIK-digitalOnly 2020/7, 1 (2).

<sup>21</sup> Die Bestimmung lautet: „Der Vorsitzende kann den Parteien auftragen, binnen einer ihnen gleichzeitig zu setzenden Frist Vorbringen zu erstatten, die als Beweismittel zu benützenden Urkunden und Augenscheinsgegenstände bei Gericht zu erlegen und den Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift einzuvernehmender Zeugen bekannt zu geben. Kommt die Partei einem solchen Auftrag ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht nach, so kann dieses Vorbringen auf Antrag oder von Amts wegen zurückgewiesen oder die Unterlassung im Sinne des § 381 gewürdigt werden.“

Die Bestimmung gilt sowohl für Fristen, die für Handlungen der Parteien bestimmt sind, als auch für solche, die für Handlungen des Gerichts vorgesehen sind (wie etwa § 415 öZPO<sup>22</sup>).<sup>23</sup>

Fraglich ist, ob § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG auch für die im Europäischen Zivilverfahrensrecht geltenden Fristen anwendbar ist.<sup>24</sup> Die Fristenregelungen in den europäischen Verordnungen zum Zivilverfahrensrecht sind recht unterschiedlich. An einigen Stellen normieren sie selbst Fristen;<sup>25</sup> zum Teil wird dem nationalen Richter die Befugnis eingeräumt, eine angemessene Frist zu bestimmen,<sup>26</sup> in einigen Fällen verweisen Verordnungen auf das nationale Recht.<sup>27</sup>

Auf den ersten Blick würde naheliegen, dass dort, wo der europäische Gesetzgeber selbst eine Frist festlegt, der nationale Gesetzgeber nicht davon abweichen darf, auch nicht durch eine generelle Fristunterbrechung. Ein Beispiel: Art. 33 Abs. 5 der Brüssel IIa-VO sieht für den Rechtsbehelf gegen eine Vollstreckbarerklärung eine Frist von einem Monat, allenfalls zwei Monaten vor. Es stellt sich die Frage, ob der österreichische Gesetzgeber diese Frist für den Fall, dass das Vollstreckbarerklärungsverfahren in Österreich anhängig ist, unterbrechen kann. Der Schluss, dass dies unzulässig wäre, weil die Verordnungen in ihrem

---

<sup>22</sup> Die Bestimmung lautet: „Wenn das Urteil nicht sofort nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, ist es binnen vier Wochen nach Schluss der Verhandlung, wenn ein abgelehnter Richter die Verhandlung gemäß § 25 JN (Anm: Gesetz vom 1. August 1895, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen [Jurisdiktionsnorm], RGBl. 1895/111) bis zur Endentscheidung fortgeführt hat, binnen vier Wochen nach rechtskräftiger Zurückweisung der Ablehnung und im Falle des § 193 Abs. 3 binnen vier Wochen nach dem Einlangen der Akten über die ausständige Beweisaufnahme zu fällen und vom Vorsitzenden in schriftlicher Abfassung samt den vollständigen Entscheidungsgründen zur Ausfertigung abzugeben (§ 416 Abs. 2). Verkündet wird das Urteil in diesen Fällen nicht.“

<sup>23</sup> *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 23.

<sup>24</sup> Siehe dazu auch *Frauenberger*, Zivilverfahrensrechtliche Aspekte der COVID-19-Gesetzgebung: Fristen, Gerichtsbetrieb, Zustellung, CuRe 2020/49 sowie *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 24.

<sup>25</sup> Z.B. Art. 33 Abs. 5 Brüssel IIa-VO (einmonatige Rechtsbehelfsfrist), Art. 12 Abs. 1 EuMahnVO (30-tägige Frist für die Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls durch das Gericht), Art. 16 Abs. 2 EuMahnVO (30-tägige Frist für den Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl), Art. 5 Abs. 2 bis Abs. 6 und Art. 7 Abs. 1 EuBagatellVO (Fristen bei der Durchführung des Europäischen Bagatellverfahrens).

<sup>26</sup> Z.B. Art. 51 Abs. 1 Satz 2 Brüssel Ia-VO (Bestimmung einer angemessenen Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Ursprungsmitgliedstaat), Art. 15 Abs. 4 Brüssel IIa-VO (Bestimmung einer Frist für die Anrufung eines Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat), Art. 38 Abs. 1 Brüssel IIa-VO (Verbesserungsfrist für Urkundenvorlage).

<sup>27</sup> Z.B. Art. 17 EuBagatellVO (Bestimmung der Frist für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen ein Europäisches Bagatellurteil).

Anwendungsbereich nationales Recht verdrängen, wäre wohl zu kurz gegriffen. Schließlich ist die Rechtsbehelfsfrist der Wiedereinsetzung zugänglich.<sup>28</sup>

U.E. ist anders zu differenzieren: Wir gehen davon aus, dass die österreichische Lösung als „generalisierte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu qualifizieren ist. Daraus folgt konsequenterweise: Sieht der europäische Gesetzgeber in einer Verordnung Regelungen vor, die die COVID-19-Krisensituation berücksichtigen, kann aufgrund der Subsidiarität des nationalen Rechts zum Unionsrecht<sup>29</sup> die österreichische COVID-19-Gesetzgebung keine Regeln für das Europäische Zivilverfahrensrecht aufstellen. So ermöglicht etwa Art. 20 EuMahnVO dem Antragsgegner, nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen den Europäischen Zahlungsbefehl eine Überprüfung zu beantragen, wenn er aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden keinen Einspruch einlegen konnte. Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. 18 Abs. 1 lit. b EuBagatellVO für die Überprüfung eines Europäischen Bagatellurteils.<sup>30</sup> Wurde die Frist aufgrund von COVID-19 versäumt, besteht die Möglichkeit einer solchen „europäischen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Ein Rückgriff auf das nationale Recht ist in diesen Fällen im Hinblick auf die ausdrückliche, gerade auch für Fälle höherer Gewalt geschaffene Regelung im Europäischen Zivilverfahrensrecht nicht zulässig.<sup>31</sup> § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG führt daher zu keiner Unterbrechung der Einspruchsfrist gegen den Europäischen Zahlungsbefehl sowie der Frist für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen ein Europäisches Bagatellurteil.

Sieht das europäische Recht demgegenüber keine ausdrückliche Regelung für solche Fälle vor, ist auf das nationale Recht zurückzugreifen. In diesem Fall findet in Österreich § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG auch für die im Europäischen Zivilverfahrensrecht bestehenden Fristen Anwendung.

---

<sup>28</sup> *Mäsch* in *Kindl/Meller-Hannich/Wolf*: Das gesamte Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Aufl. 2016, Art. 33 Brüssel IIa-VO Rz. 10.

<sup>29</sup> Anstatt vieler *Mayr* in *Mayr*, Handbuch des europäischen Zivilverfahrensrechts, 2017, Rz. 2.82.

<sup>30</sup> Nach Art. 17 EuBagatellVO bestimmen die Mitgliedstaaten die Frist für die Erhebung eines Rechtsmittels gegen ein Europäisches Bagatellurteil. Die Mitteilung wird von der Kommission bekannt gemacht. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sich alle vom Verfahren betroffenen Personen von der Länge der Frist einfach und rasch Kenntnis verschaffen können. Die in § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG angeordnete automatische Unterbrechung schlägt aufgrund der Veröffentlichung durch die Kommission nicht durch.

<sup>31</sup> Anstatt vieler *Kodek* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/2, 2. Aufl. 2010, Art. 20 EuMahnVO Rz. 15; *Garber* in *Angst/Oberhammer*, Kommentar zur EO, 3. Aufl. 2015, Vor § 79 Rz. 364; a.A. die – von uns nicht geteilte – h.A. in Österreich zu Art. 18 EuBagatellVO, z.B. *Scheuer* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/2, 2. Aufl. 2010, Art. 18 EuBagatellVO Rz. 1 und 20; *Scheuer* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen IV/3, 3. Aufl. 2019, § 548 ZPO Rz. 17), die ausdrücklich „die im Vergleich zu Art. 18 EuBagatellVO liberalere Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach der ZPO“ zulassen will.



So wie im innerstaatlichen Recht wird in den Fällen, die der europäische Gesetzgeber als dringend einstuft – wie das Kindesrückführungsverfahren nach Art. 11 Abs. 6 bis Abs. 8 Brüssel IIa-VO – stärker von der Möglichkeit Gebrauch zu machen sein, mit Beschluss auszusprechen, dass Fristen ausnahmsweise nicht bis zum 30.4.2020 unterbrochen werden.

### **cc) Wirkungen und Berechnung der Frist**

Die Unterbrechung bewirkt, dass der Fristenlauf stillsteht und nach 1.5.2020 wieder von Anfang an zu laufen beginnt. Der Gesetzgeber hat – wie sich aus den Erläuterungen zum Gesetzesantrag<sup>32</sup> ausdrücklich ergibt – bewusst keine bloße Hemmung der Fristen vorgesehen. Die Hemmung hätte lediglich bewirkt, dass nach dem 1.5.2020 der restliche Teil der Frist zu laufen beginnt. Als Begründung wird in den Erläuterungen angeführt, dass die Anordnung einer Unterbrechung der gegebenen Situation besser gerecht werde, weil bereits jetzt in manchen Rechtsanwaltskanzleien wenig Personal vorhanden und auch nicht sicher sei, dass dieses mit Ablauf der Unterbrechungsfrist wieder voll zur Verfügung stehe. Daher könnten etwa Fristen, in denen nur mehr wenige Tage offen seien, möglicherweise nicht eingehalten werden. Zur Erleichterung der Tätigkeit der rechtsberatenden Berufe, aber auch der unvertretenen Parteien, die viele ihre Angelegenheiten nach Ende dieser besonderen Situation wieder ordnen müssten, werde ein Neubeginn des Fristenlaufs vorgesehen. Die Anordnung einer Unterbrechung entspreche auch der Klarheit und Rechtssicherheit.

Die Frist beginnt in diesem Fall am 1.5.2020 neu zu laufen. Die strittige Frage, ob bei der Berechnung der Frist der 1.5.2020 einzurechnen ist,<sup>33</sup> wurde mit dem 4. COVID-19-Gesetz geregelt. Bei der Berechnung einer Frist nach § 125 Abs. 1 öZPO<sup>34</sup>, d.h. bei einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, gilt der 1.5.2020 als Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung einer Frist nach § 125 Abs. 2 öZPO<sup>35</sup>, d.h. bei einer Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt wird, gilt der 1.5.2020 als Tag, an dem die Frist begonnen hat. Mit der Novellierung hat der Gesetzgeber bewusst klargestellt,<sup>36</sup> dass der letzte Tag einer 14-tägigen Frist der 15.5.2020 (Freitag) und der letzte Tag einer vierwöchigen Frist der 29.5.2020 (Freitag) ist.

---

<sup>32</sup> IA 397/A 27. GP 34.

<sup>33</sup> Zum Meinungsstand ausführlich *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 27.

<sup>34</sup> Die Bestimmung lautet: „Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.“

<sup>35</sup> Die Bestimmung lautet: „Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

<sup>36</sup> IA 403/A 27. GP 33.

### **cc) Grundsätzliche Ausnahmen – § 1 Abs. 1 letzter Satz 1. COVID-19-JuBG**

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 1. COVID-19-JuBG angeordnete Fristunterbrechung gilt zum einen nicht für Verfahren, in denen das Gericht über die Rechtmäßigkeit eines aufrechten Freiheitsentzuges nach dem öUbG,<sup>37</sup> nach dem öHeimAufG,<sup>38</sup> nach dem öTuberkuloseG<sup>39</sup> oder nach dem öEpidemieG<sup>40</sup> entscheidet. Das betrifft etwa das Verfahren über die Zulässigkeit einer Unterbringung nach § 20 öUbG<sup>41</sup> oder über die Zulässigkeit einer aufrechten Freiheitsbeschränkung nach § 11 öHeimAufG.<sup>42</sup> Demgegenüber sind Entscheidungen über Einschränkungen, die nicht den Grad eines Freiheitsentzugs nach dem öPersFrG<sup>43</sup> und Art. 5 EMRK erreichen, von der Sonderregelung nicht erfasst. Daher gilt die Ausnahme von der allgemeinen Unterbrechung z.B. nicht für Verfahren betreffend die Rechtmäßigkeit bereits aufgehobener Maßnahmen.<sup>44</sup>

Zum anderen gilt die Fristunterbrechung nicht für Leistungsfristen. Als Begründung wird in den Erläuterungen zum Gesetzesantrag<sup>45</sup> angeführt, dass die Einordnung dieser Fristen als materiell-rechtliche oder prozessuale Fristen nicht eindeutig sei; zur Klarstellung seien Leistungsfristen explizit ausgenommen worden. Der Grund dürfte wohl auch gewesen sein, dass die in gerichtlichen Entscheidungen angeordnete Leistung innerhalb der Leistungsfrist zu erbringen ist. Hat eine Partei einen Titel erwirkt, soll gerade in der Krisensituation gewährleistet werden, dass die Leistungen, auf die die Bürger angewiesen sind, zeitnah erbracht werden.

Die Herausnahme der Leistungsfristen aus dem Katalog der unterbrochenen Fristen führt zu der Frage, ob die weitreichenden Zahlungsaufschubregelungen im 2. COVID-19-JuBG bei Wohnungsmietverträgen und Kreditverträgen auch auf gerichtlich festgesetzte Leistungsfristen durchschlagen. Der Zweck der Regelungen – der Schutz des Schuldners vor den Folgen seiner durch die Pandemie beeinträchtigten Leistungsfähigkeit<sup>46</sup> – würde dies zwar nahelegen. Dem steht jedoch entgegen, dass der Schutz denjenigen zugutekommen soll, die durch die Maßnahmen (und durch Erkrankungen) ab März 2020 in ihrer Leistungsfähigkeit

---

<sup>37</sup> Bundesgesetz vom 1. März 1990 über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz), öBGBl. 1990/155 i.d.g.F.

<sup>38</sup> Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz), öBGBl. I 2004/11 i.d.g.F.

<sup>39</sup> Bundesgesetz vom 14.3.1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz), öBGBl. 1968/127.

<sup>40</sup> Kundmachung der Bundesregierung vom 8.8.1950 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz), öBGBl. 1950/186 i.d.g.F.

<sup>41</sup> IA 397/A 27. GP 34.

<sup>42</sup> IA 397/A 27. GP 34.

<sup>43</sup> Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, öBGBl. 1988/684 i.d.g.F.

<sup>44</sup> IA 397/A 27. GP 34; dies betrifft etwa Verfahren i.S.d. § 19a öHeimAufG sowie des § 38a öUbG.

<sup>45</sup> IA 397/A 27. GP 34.

<sup>46</sup> IA 403/A 27. GP 38.

beeinträchtigt sind,<sup>47</sup> während diejenigen, denen bereits zuvor gerichtliche Leistungspflichten auferlegt wurden, nicht von diesem spezifischen Schutz erfasst sind. Schon daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Zahlungsaufschubregelungen nicht gegen gerichtlich festgesetzte Leistungsfristen ins Treffen geführt werden können.<sup>48</sup> Dazu kommt, dass die öEO eine Aufschiebung einer Exekution gerade auch in Fällen einer Epidemie oder Pandemie ermöglichen.<sup>49</sup>

Auch in Insolvenzverfahren sollen die Fristen – anders als nach dem 1. COVID-19-JuBG – nicht mehr unterbrochen sein.<sup>50</sup> Die bis dahin unterbrochenen Fristen beginnen mit 5.4.2020 wieder neu zu laufen (§ 7 Abs. 1 2. COVID-19-JuBG).

#### **dd) Ausnahmen für den konkreten Einzelfall – § 1 Abs. 2 und Abs. 3 1. COVID-19-JuBG**

Die Gerichte haben nach § 1 Abs. 2 1. COVID-19-JuBG die Möglichkeit, mit Beschluss auszusprechen, dass eine Frist für ein konkretes Verfahren nicht bis zum 30.4.2020 unterbrochen, sondern das Verfahren fortgeführt wird. Die Voraussetzungen dafür sind aber sehr streng ausgestaltet. Nach § 1 Abs. 3 1. COVID-19-JuBG setzt das Vorgehen voraus, dass nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände

- die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit (1. Alternative) oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei (2. Alternative) dringend geboten ist; die 2. Alternative ist u.E. dann gegeben, wenn einer Partei ohne die Fortsetzung des Verfahrens ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen würde, wobei als Schaden alle schwerwiegenden materiellen und immateriellen Nachteile gelten, welche die Partei an ihren Rechtsgütern oder an ihrem Vermögen erleidet und die gegenwärtig eintreten oder zumindest unmittelbar bevorstehen,<sup>51</sup>

und

- nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen; bei gleichem Interesse darf keine Fortführung des Verfahrens angeordnet werden.<sup>52</sup>

---

<sup>47</sup> IA 403/A 27. GP 39 f.

<sup>48</sup> *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 33.

<sup>49</sup> Siehe dazu *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 33 und 128.

<sup>50</sup> *Trenker in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 14 Rz. 2 ff.

<sup>51</sup> *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 34.

<sup>52</sup> *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 34.

Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um die Unterbrechung zu beseitigen und eine Fortsetzung des Verfahrens anordnen zu können. Dass die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten ist, hat je nach Art des Verfahrens das Gericht von Amts wegen zu erheben oder der Kläger/Antragsteller hat die Umstände zu behaupten und zu beweisen (bzw. in Verfahrensabschnitten, in denen das Beweismaß entsprechend reduziert ist, zu bescheinigen).<sup>53</sup> Die nach § 1 Abs. 3 1. COVID-19-JuBG vorzunehmende Interessensabwägung erfolgt jedenfalls von Amts wegen.<sup>54</sup>

Das zuständige Entscheidungsorgan hat die Prüfung nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen,<sup>55</sup> wobei sowohl für die Beurteilung der Frage, ob die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten ist, als auch bei der Feststellung der Einzelinteressen ein subjektiver Maßstab anzulegen ist.

Die Beurteilung der Frage, welche Verfahren bzw. Verfahrensschritte zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten sein können, hat nach den Umständen des Einzelfalls zu erfolgen. In der Regel können – naturgemäß abhängig von den Umständen des Einzelfalls – als besonders dringliche Verfahren folgende qualifiziert werden:

- Verfahren, die zur Abwendung einer akuten Gefährdung des Kindeswohls dringend erforderlich sind,
- Verfahren betreffend den Unterhalt, soweit die Gewährung des Unterhalts zur Existenzsicherung des Unterhaltsberechtigten notwendig ist,
- Verfahren betreffend die Rückführung eines Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen bzw. der Brüssel IIa-VO;<sup>56</sup> zu beachten ist allerdings, ob es faktisch überhaupt möglich ist, die Rückführung in der Praxis umzusetzen, insbesondere, wenn Einreiseperrren bestehen und Flugverbindungen reduziert werden,

---

<sup>53</sup> Garber/Neumayr in Resch, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 35.

<sup>54</sup> Garber/Neumayr in Resch, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 35.

<sup>55</sup> IA 397/A 27. GP 35.

<sup>56</sup> In Art. 11 Abs. 6 – 8 Brüssel IIa-VO sind mehrere im Zusammenhang mit einem Rückführungsverfahren zu beachtende Fristen normiert.

- Besitzstörungsverfahren, soweit sie der Verhütung von Gewalt oder der Vermeidung eines unwiederbringlichen Schadens dienen,
- Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, insbesondere solche, die dem Schutz vor Gewalt oder der Sicherung des dringenden Wohnbedürfnisses eines Ehegatten bzw. eines eingetragenen Partners dienen.<sup>57</sup>

Im konkreten Einzelfall kann – wie bereits ausgeführt – Abweichendes gelten.

Nicht zu den dringenden Verfahren gehören in der Regel „allgemeine“ Zivilprozesse.<sup>58</sup>

Spricht das Gericht aus, dass eine Frist nicht bis 30.4.2020 unterbrochen ist, hat es verpflichtend<sup>59</sup> eine neue angemessene Frist festzusetzen. Die Länge der neu festzusetzenden Frist liegt im richterlichen Ermessen.

Die neue Frist läuft ab Zustellung des dies aussprechenden Beschlusses. Für alle folgenden Fristen in dieser Rechtssache gilt § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG.<sup>60</sup> Das Gericht muss die weitere Fortführung des Verfahrens ausdrücklich anordnen.<sup>61</sup> Eine solche Anordnung ist nur nach erneuter Prüfung der in § 1 Abs. 3 1. COVID-19-JuBG normierten Voraussetzungen zulässig. Langt daher ein Rekurs fristgerecht ein, ist dieser dem Gegner – sofern das Rekursverfahren zweiseitig ist – zuzustellen; das Gericht hat gleichzeitig anzuordnen, dass die Unterbrechung der Rekursbeantwortungsfrist aufgehoben wird; andernfalls ist die Frist für die Rekursbeantwortung bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen.

## **b) Hemmung von Fristen für die Anrufung des Gerichts und für die Abgabe einer Erklärung – § 2 1. COVID-19-JuBG**

### **ba) Allgemeines**

§ 2 1. COVID-19-JuBG sieht für Fristen, die für die Anrufung des Gerichts sowie für die Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Gericht bestehen, eine Hemmung der Frist vor.

Die in der Bestimmung angeordnete Hemmung der Frist gilt zunächst für alle Fristen, die für das Einbringen verfahrenseinleitender Anträge gelten.<sup>62</sup> Der Anwendungsbereich der Bestimmung gilt demnach etwa

<sup>57</sup> Weitere Beispiele bei *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 38.

<sup>58</sup> Weitere Beispiele bei *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 40.

<sup>59</sup> Siehe allerdings die unrichtige Wiedergabe des Gesetzestextes in den Erläuterungen zum Gesetzesantrag (IA 397/A 27. GP 35), wonach „[der] Gesetzestext davon [spricht], dass das Gericht eine neue und angemessene Frist festsetzen *kann*“ (Hervorhebung durch die Verfasser).

<sup>60</sup> IA 397/A 27. GP 35.

<sup>61</sup> IA 397/A 27. GP 35.

<sup>62</sup> Siehe auch IA 397/A 27. GP 35: „Fristen für das Anhängigmachen eines Verfahrens vor Gericht“.

- für Verjährungs- und Präklusivfristen, wie etwa auch die „Verzeihungsfrist“ nach § 56 öEheG,
- für die Fristen für die Besitzstörungsklage nach § 454 öZPO,
- die Aufkündigung gem. § 563 Abs. 1 öZPO,
- die Anrufung des Gerichts gegen einen Bescheid des Sozialversicherungsträgers nach § 67 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG),<sup>63</sup>
- die Kündigungsanfechtung nach § 105 des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG),<sup>64</sup> sowie ähnliche Fristen.<sup>65</sup>

Der Anwendungsbereich des § 2 1. COVID-19-JuBG beschränkt sich nicht auf Fristen, die für verfahrenseinleitende Anträge gelten.<sup>66</sup> Die in § 2 1. COVID-19-JuBG angeordnete Hemmung gilt nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Bestimmung nämlich auch für die Frist für die bei einem Gericht abzugebenden Erklärungen. Die Gesetzesmaterialien nennen als Beispiel „die Vorlage von Unterlagen der Rechnungslegung“.<sup>67</sup> Angesprochen sind offensichtlich fristgebundene Erklärungen, die gegenüber dem Firmenbuchgericht abzugeben sind.<sup>68</sup> Es stellt sich die Frage, wie § 2 1. COVID-19-JuBG von § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG abzugrenzen ist. Mit *Trenker*<sup>69</sup> ist eine Differenzierung, wonach für verfahrensrechtliche Fristen stets § 1 1. COVID-19-JuBG für materiell-rechtliche Fristen § 2 1. COVID-19-JuBG gelte,<sup>70</sup> abzulehnen. Es erscheint vielmehr sinnvoll, § 1 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG nur für verfahrensrechtliche Fristen anzuwenden, die in einem laufenden gerichtlichen Verfahren abgegeben werden, nicht aber für solche außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.<sup>71</sup> Fristen für Erklärungen gegenüber einem Gericht werden demnach gehemmt, wenn sie nicht in einem laufenden gerichtlichen Verfahren abgegeben sind. § 2 1. COVID-19-JuBG gilt daher für die Erfüllung diverser Anmelde- und Einreichpflichten gegenüber dem Firmenbuch (§ 24 öFBG<sup>72</sup>) wie die gebotene Veröffentlichung des Jahresabschlusses.<sup>73</sup>

---

<sup>63</sup> Dazu näher *M. Greifeneder/M.-K. Greifeneder*, CuRe 2020/31 = ÖZPR 2020/23.

<sup>64</sup> Dazu näher *Geiblinger*, CuRe 2020/50.

<sup>65</sup> IA 397/A 27. GP 35.

<sup>66</sup> Die Regelungen in § 2 COVID-19-VwBG in der durch das 4. COVID-19-Gesetz, öBGBl. I 2020/24, novellierten Fassung unterscheiden sich inhaltlich zum Teil von § 2 COVID-19-JuBG.

<sup>67</sup> IA 397/A 27. GP 35.

<sup>68</sup> *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 51.

<sup>69</sup> *Trenker* (Fn. 20), ZIK-digitalOnly 2020/7, 1 (3).

<sup>70</sup> So *Mohr*, COVID-19-Pandemie – ein Überblick über die für das Insolvenzverfahren relevanten Änderungen durch das 2. COVID-19-Gesetz, ZIK-digitalOnly 2020/4, 1 (3).

<sup>71</sup> *Trenker* (Fn. 20), ZIK-digitalOnly 2020/7, 1 (3).

<sup>72</sup> Firmenbuchgesetz, öBGBl. 1991/10.

<sup>73</sup> *Trenker* (Fn. 20), ZIK-digitalOnly 2020/7, 1 (3).

## **bb) Berechnung der Frist**

Aus dem Wortlaut der Bestimmung (arg.: „nicht eingerechnet“) und deren Zweck folgt, dass es sich hier um eine Fortlaufhemmung – und daher nicht um eine Ablaufhemmung – handelt. Beginn und Weiterlauf der Fristen, die vor dem 22.3.2020 noch nicht abgelaufen sind oder nach dem 21.3.2020 beginnen, werden gestoppt;<sup>74</sup> nach dem 30.4.2020 beginnt (vorbehaltlich einer allenfalls künftig erlassenen anders lautenden Verordnung der Bundesministerin für Justiz, vgl. dazu § 8 1. COVID-19-JuBG) der restliche Teil der Frist zu laufen. In laufende Fristen, die während des oder nach dem Hemmungszeitraum enden, wird der Hemmungszeitraum nicht eingerechnet.<sup>75</sup> Der Fristteil, der bei Beginn der Hemmung offen war, läuft nach Wegfall der Hemmung ab. Da der Hemmungszeitraum des § 2 1. COVID-19-JuBG als Datumsbereich definiert ist und 40 volle Tage umfasst, sollte u.E. das neue Fristende in der Weise berechnet werden, dass an das zunächst ohne die Hemmung ermittelte reguläre Fristende eine Frist von 40 Tagen „angestückelt“ wird, wobei der letzte Tag der regulären Frist der erste, nicht mitzurechnende Tag der folgenden 40-Tages-Frist ist.<sup>76</sup>

Fraglich ist, ob der erste Tag nach dem Hemmungszeitraum (d.h. der 1.5.2020) bei der Berechnung des Fristendes mitgezählt wird oder nicht. Die bisherige Praxis bei anderen Fällen der Fortlaufshemmung scheint keine Einrechnung vorzunehmen.<sup>77</sup> Nach dieser Berechnungsweise läuft eine Verjährungsfrist von drei Jahren, die während des Hemmungszeitraums ausgelöst worden ist, mit Ablauf des 1.5.2023 ab.<sup>78</sup>

## **c) Sonderregelungen hinsichtlich Anhörungen und mündlicher Verhandlungen**

Mündliche Verhandlungen und Anhörungen stellen eine potentielle Gefahr für eine Infektion bzw. Übertragung dar, die tunlichst zu vermeiden ist.<sup>79</sup> Aus § 3 1. COVID-19-JuBG in seiner ursprünglichen Fassung ergab sich, dass Anhörungen und mündliche Verhandlungen nur im Ausnahmefall abzuhalten waren. Sie sollten für den Zeitraum der generellen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nur in Fällen abgehalten werden, in denen dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich war.<sup>80</sup> War die Vornahme einer Anhörung einer Partei oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung

---

<sup>74</sup> Vgl. § 2 i.V.m. § 12 1. COVID-19-JuBG.

<sup>75</sup> *Kolmasch*, Unterbrechung und Hemmung von Fristen aufgrund der COVID-19-Krise, *Zak* 2020, 115 (116).

<sup>76</sup> *Kolmasch* (Fn. 75), *Zak* 2020, 115 (116 f.). Näher zu zusammengesetzten Fristen *Kolmasch*, Beispiele zur Fristberechnung (Stand: 8.12.2019, Lexis Briefings in lexis360.at). Siehe auch OGH v. 20.4.2010 – 1 Ob 25/10y, *ecolex* 2010/353, 956.

<sup>77</sup> Z.B. OGH v. 20.4.2010 – 1 Ob 25/10y, *ecolex* 2010/353, 956.

<sup>78</sup> *Kolmasch* (Fn. 75), *Zak* 2020, 115 (116).

<sup>79</sup> IA 397/A 27. GP 35.

<sup>80</sup> IA 397/A 27. GP 35.

unbedingt erforderlich, so kann sie nach § 3 Satz 3 1. COVID-19-JuBG „auch ohne persönliche Anwesenheit aller Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel vorgenommen bzw. durchgeführt werden“. Als „technisches Kommunikationsmittel“ i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 1. COVID-19-JuBG kamen insbesondere jene in Betracht, die Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz ermöglichen.<sup>81</sup> Das Gericht sollte eine Videokonferenz via PC, Laptop oder – vor allem – Smartphone durchführen.<sup>82</sup> Nach den Gesetzesmaterialien sollte aufgrund der „Ausnahmesituation“ und der Tatsache, dass auf die Mittel der Videoübertragung nicht immer und überall zugegriffen werden kann, ausnahmsweise auch eine Telefonkonferenz oder Anhörung via Telefon möglich sein.<sup>83</sup>

Am 28.4.2020 hat der österreichische Nationalrat zahlreiche weitere Gesetze beschlossen, die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise vorsehen, darunter Bestimmungen zur Vornahme einer Anhörung einer Partei bzw. Durchführung von mündlichen Verhandlungen und gleichzeitiger Anordnung des Endes des Verhandlungsstopps. Mündliche Verhandlungen sollen grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Gerichts durchgeführt werden, die so adaptiert werden müssen, dass die Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckungen eingehalten werden können (etwa durch den Einsatz von Plexiglas). Die mit 6.5.2020, 0:00 Uhr in Kraft getretene Neufassung des § 3 1. COVID-19-JuBG ermöglicht es, Anhörungen, mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen bis 31.12.2020 unter bestimmten Voraussetzungen ohne physische Anwesenheit über geeignete technische Kommunikationsmittel zur Ton- und Bildübertragung durchzuführen. Die Regelung war erforderlich, weil die öZPO in § 277 nur die Möglichkeit vorsieht, Zeugen, Parteien und Sachverständige statt im Rechtshilfeweg<sup>84</sup> im Wege der Videokonferenz einzuvernehmen; nicht aber die gesamte Verhandlung über geeignete technische Kommunikationsmittel zur Ton- und Bildübertragung durchzuführen. Die Durchführung von mündlichen Verhandlungen und Anhörungen per Videokonferenz ist möglich, wenn das Einverständnis der Parteien vorliegt. Wenn sich die Parteien in der vom Gericht festgesetzten Frist nicht dagegen aussprechen, gilt das Einverständnis als erteilt (§ 3 Abs. 1 Z 1 1. COVID-19-JuBG n.F.). Anhörungen und mündliche Verhandlungen in Erwachsenenschutz-, Unterbringungs- und Heimaufenthaltssachen, die vor Ort stattfinden müssten, können auch ohne Einverständnis der Parteien im Weg der Videokonferenz

---

<sup>81</sup> IA 397/A 27. GP 35.

<sup>82</sup> *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 60.

<sup>83</sup> IA 397/A 27. GP 35.

<sup>84</sup> Eine Beweisaufnahme mittels Videokonferenz ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (wenn es also nicht um die Substituierung einer Rechtshilfevernehmung geht) stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel i.S.d. § 496 Abs. 1 Z 2 öZPO dar (*Rechberger*, Die Anwendung moderner Technologien im österreichischen Zivilprozess – ein Update, in FS Rießmann, 2013, 733 [746]).



durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 Z 2 1. COVID-19-JuBG n.F.). Kein Einverständnis für die Durchführung per Videokonferenz ist auch im Fall von Tagsatzungen, Verhandlungen, Einvernehmungen, Gläubigerversammlungen und Gläubigerausschusssitzungen in Exekutions- und Insolvenzverfahren erforderlich (§ 3 Abs. 4 1. COVID-19-JuBG n.F.).

Verfahrensbeteiligte, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und sonstige dem Verfahren beizuziehende Personen können die Teilnahme an einer regulären Verhandlung per Videokonferenz verlangen, wenn sie eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch COVID-19 für sich oder für Personen bescheinigen, mit denen sie in notwendigem privaten oder beruflichen Kontakt stehen (§ 3 Abs. 2 1. COVID-19-JuBG n.F.). Der Gesetzgeber berücksichtigt auch, dass Parteien und Zeugen möglicherweise nicht die technischen Mittel für eine Videokonferenz zur Verfügung stehen. In diesem Fall können unvertretene Parteien die Vertagung der Verhandlung und vertretene Parteien oder Zeugen die vorläufige Abstandnahme von der Vernehmung verlangen.

#### **d) Abfertigung gerichtlicher Entscheidungen**

Nach der ursprünglichen Fassung des § 3 Satz 4 1. COVID-19-JuBG waren nur solche gerichtliche Erledigungen abzufertigen, deren Zustellung ausnahmsweise dringend geboten sind. Zustellungen, die unter Verwendung des – in Österreich sehr weit ausgebauten – Elektronischen Rechtsverkehrs erfolgen, sind weiterhin vorzunehmen. Die Intention dahinter war zum einen, Zustellvorgänge per Post zu vermeiden; zum anderen sollte wohl auch vermieden werden, dass Beschlüsse wiederum Reaktionen der Parteien – und damit allenfalls weitere soziale Kontakte (mit Rechtsvertretern etc.) – hervorrufen.<sup>85</sup>

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz wurden die Regelungen über die Abfertigung und die Zustellung aus § 3 1. COVID-19-JuBG gestrichen. Der Entfall der Einschränkungen von Abfertigungen und Zustellungen durch die Gerichte ist durchaus sinnvoll: Da nicht absehbar ist, wie lange die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit dauern, muss vermieden werden, dass es zu einem großen Rückstau bei den Zustellungen von Erledigungen durch die Gerichte kommt. Vor allem wäre eine simple Differenzierung danach, ob eine Zustellung im Elektronischen Rechtsverkehr möglich ist oder nicht, unsachlich, weil sie zu gravierend unterschiedlichen Zustelldaten führte, wenn bspw. an einem Verfahren unvertretene und anwaltlich vertretene Parteien beteiligt sind.<sup>86</sup> Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen müssten in einem solchen Fall Abfertigungen und Zustellungen an alle Parteien sistiert werden. In gewissen von Dringlichkeit geprägten Materien (z.B. bei Unterhaltsvorschüssen) ist es aber unabhängig von der Beteiligung der Parteien am Elektronischen Rechtsverkehr notwendig, Zustellungen

---

<sup>85</sup> Garber/Neumayr in Resch, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 70.

<sup>86</sup> Garber/Neumayr in Resch, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 71.

vorzunehmen. Aus diesem Grund wurde mit dem 4. COVID-19-Gesetz zutreffend der Weg fortgesetzt, im Bereich des Zustellrechts Maßnahmen vorzusehen, die einerseits die Wirksamkeit von Zustellungen absichern und andererseits Gefährdungen von Zustellorganen und Empfängern weitgehend vermeiden sollen.

#### **e) Folgen der Einstellung der Tätigkeit eines Gerichts – § 4 1. COVID-19-JuBG**

Gem. § 4 Abs. 1 1. COVID-19-JuBG ist der Umstand, dass infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 die Tätigkeit eines Gerichts vollständig aufhört, auf der Website des Bundesministeriums für Justiz ([www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)) bekanntzumachen.

Im 1. COVID-19-JuBG wurde festgelegt, dass das übergeordnete Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei ein anderes Gericht zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen hat, wenn während der Unterbrechung dringend gebotene Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind.<sup>87</sup>

#### **f) Ermächtigung der Bundesministerin für Justiz im Interesse einer weiteren Bekämpfung des Virus weitergehende Maßnahmen mit Verordnung vorzusehen**

Da der Verlauf der Ausbreitung von COVID-19 sowie allfällige weitergehende Maßnahmen und Beschränkungen des öffentlichen Lebens in Österreich derzeit noch nicht absehbar sind, wird die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, über den 30.4.2020 hinaus Verordnungen zu erlassen, soweit es für die Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. So kann die Unterbrechung von Fristen verlängert werden; es können auch Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausgeschlossen werden und es kann vorgesehen werden, dass Eingaben an das Gericht per E-Mail zulässig sind.

Auch diese Ermächtigung zur Verordnungserlassung ist zeitlich mit Jahresende 2020 begrenzt.

Bislang wurde eine Verordnung erlassen. Die seit 22.4.2020 geltende 1. COVID-19 Ziviljustiz-VO sieht Erleichterungen hinsichtlich der Einbringung bestimmter Eingaben bei Gericht vor.

#### **g) Beratungen und Abstimmungen – § 11 1. COVID-19-JuBG**

Um einen unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen den Personen und damit eine potentielle Infektions- bzw. Übertragungsgefahr zu verhindern,<sup>88</sup> wird in der Senatsgerichtsbarkeit die Beratung und Abstimmung im Umlaufweg erlaubt. Auf Antrag auch nur eines Senatsmitglieds ist eine Senatssitzung anzuberaumen.

---

<sup>87</sup> Dazu ausführlich *Garber/Neumayr in Resch*, Das Corona-Handbuch, 1. Aufl. 2020, Kap. 13 Rz. 80 ff.

<sup>88</sup> IA 397/A 27. GP 39.

Nicht geregelt wurde die Möglichkeit der Beratung und Abstimmung im Wege der Videokonferenz; sie wird allerdings allgemein für zulässig gehalten.

#### **h) Änderung des Zustellgesetzes**

In § 26a öZustG<sup>89</sup> werden zustellrechtliche Begleitmaßnahmen normiert, um die Zustellung zu vereinfachen und den unmittelbaren Kontakt zwischen Zusteller und Empfänger zu verhindern bzw. zu minimieren, um damit eine potentielle Infektions- bzw. Übertragungsfahr zu verhindern. Die neuen Normen erleichtern den Eintritt der Zustellungswirkung: Es muss nicht mehr der persönliche Kontakt mit dem Empfänger gesucht werden: Das Dokument gilt als zugestellt, wenn es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung wie etwa Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf (siehe § 17 Abs. 2 öZustG) eingelegt oder an der Abgabestelle – etwa an Wohnungs-, Haus- oder Gartentür (siehe § 17 Abs. 2 öZustG) zurückgelassen wird; die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt. Der Empfänger ist, soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können<sup>90</sup> (wie etwa Nachbarn, Verwandte etc.) von der Zustellung zu verständigen. Eine schriftliche Verständigung kann z.B. an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) angebracht werden.<sup>91</sup> Eine mündliche Verständigung kann z.B. über eine allfällige Gegensprechanlage oder durch die Wohnungstüre erfolgen<sup>92</sup> oder indem der Zusteller die Person unmittelbar persönlich informiert, wobei entsprechender Abstand zur betreffenden Person eingehalten werden soll.<sup>93</sup>

Die Regelung über die Verständigungspflicht stellt keine sanktionslose bloße Ordnungsvorschrift dar, sondern ist zwingendes Recht. Die Nichteinhaltung durch den Zusteller begründet daher einen Zustellmangel.<sup>94</sup> § 7 öZustG sieht vor, dass, wenn im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen, die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt gilt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Die Zustellung wird nach § 26a Z 1 öZustG nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis

---

<sup>89</sup> Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz), öBGBI. 1982/200 i.d.g.F.

<sup>90</sup> Krit. zu dieser Formulierung *Frauenberger* (Fn. 24), CuRe 2020/49.

<sup>91</sup> IA 397/A 27. GP 40.

<sup>92</sup> IA 397/A 27. GP 40.

<sup>93</sup> IA 397/A 27. GP 40.

<sup>94</sup> IA 397/A 27. GP 40.

erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam. Die Regelung entspricht weitgehend § 17 Abs. 3 öZustG.

Gemäß § 26a Z 2 öZustG ist, wenn das Dokument anderen Personen als dem Empfänger zuzustellen ist oder es diesen zugestellt werden kann (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis Abs. 4 sowie §§ 14 bis 16 öZustG), Z 1 sinngemäß anzuwenden. Andernfalls würde das Ziel der Norm, die Zustellung zu vereinfachen und den unmittelbaren Kontakt zwischen Zusteller und einer dritten Person zu verhindern bzw. zu minimieren, konterkariert werden.

Der Zusteller hat nach § 26a Z 3 öZustG die Zustellung, die Form der Verständigung von der Zustellung sowie gegebenenfalls die Gründe, aus denen eine Verständigung nicht möglich war, auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Der Zustellnachweis ist dem Absender so rasch wie möglich zu übersenden; § 22 Abs. 2 öZustG, wonach der Übernehmer des Dokuments die Übernahme auf dem Zustellnachweis durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums und, wenn er nicht der Empfänger ist, seines Naheverhältnisses zu diesem, zu bestätigen.

§ 22 Abs. 4 öZustG, wonach die Beurkundung der Zustellung – sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen – auch elektronisch erfolgen kann, wobei der Übernehmer auf einer technischen Vorrichtung zu unterschreiben hat, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die elektronische Beurkundung anstatt durch den Übernehmer durch den Zusteller zu erfolgen hat.

§ 26a öZustG trat mit 22.3.2020 in Kraft und wird mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft treten.

### **III. Zusammenfassung**

Die in der Corona-Krisensituation getroffenen Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers im Bereich des Zivilprozessrechts sind sinnvoll. Sie tragen der außergewöhnlichen Situation Rechnung. Dies gilt insbesondere für die generelle Anordnung der Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen, die im Ergebnis eine Art generelle Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewirkt. Dadurch wurde die Arbeitsbelastung für Gerichte und Rechtsanwaltskanzleien geringgehalten, weil der Gefahr von zahllosen Wiedereinsetzungsanträgen, die jeweils im Einzelfall hätten bearbeitet werden müssen, entgegengewirkt wurde.

Die COVID-19-Justizbegleitgesetze verhindern einen vollständigen Stillstand der Zivilrechtspflege in der Corona-Krisensituation, indem sie bestehende Regelungen an die derzeit bestehenden Umstände anpassen. Der Gerichtsbetrieb wurde zunächst nur in einem absolut erforderlichen Mindestmaß aufrechterhalten, wodurch die Übertragungs- und Infektionsgefahr eingedämmt wird. Im Hinblick auf den in Art. 6 EMRK normierten Justizgewährungsanspruch erschien es an der Zeit, den Lockdown zu beenden und die

Zivilgerichte wieder hochzufahren. Ein Mittel, Zivilprozesse durchzuführen, ist der verstärkte Einsatz technischer Kommunikationsmittel, insbesondere solcher, die eine Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz ermöglichen. Die Neufassung des § 3 COVID-19-JuBG ist zu begrüßen. Dadurch wird sowohl dem Justizgewährungsanspruch als auch der noch bestehenden Krisensituation Rechnung getragen.